

23. Aug.

Besichtigung der Commission
 des Fürstentums und ihrer hiesigen
 Faction den König betref-
 fenden Angelegenheiten durch
 das Mittel der besagten Für-
 sten Rathhalters in die hiesi-
 lige Commission des Confaranzial-
 Deputats vom 25ten Junii und
 5ten Julii d. J. vortrefflich und mit
 dem Hofrathe mitgetheilt wor-
 den soll, unmittelbar nach köni-
 glicher Befehl ihrer vorchristmas-
 lich eingewirkten Tabellen und
 Berichte über die vorerwähnten
 Communicationen an die Com-
 mission des Fürstentums einzu-
 geben, welche demgemäß dem
 Geheimen Rath seinen bestimmten
 Bericht und Antrag einzubrin-
 gen wird, was diefalls der
 hiesigen Commission anlässlich
 auf die ordentliche Tagessitzung
 vom 18. 1811. in Instruction zu
 vertheilt sey.

Besichtigung
 auf die Sach-
 sache des Für-
 sten Rath-
 halters
 von Fürstentum
 Ludolf Gründli
 von Meilen.

Nach Besichtigung und in ganz-
 licher Genehmigung des Für-
 sten Rathhalters vom 26ten
 (Bayr. a. c.) im 10ten Augusti
 von der Fürsten-Faction an die
 Commission des Fürstentums, und am
 15ten hieses von dieser letz-
 teren angefordert an den Geheim-
 en Rath einzureichenden Bericht
 und Gesuch, betreffend die
 Forderung des unter Anzeig-
 ung stehenden hiesigen Gründli
 von Meilen an die Sachsa-
 che sind im April 1808. zu

Haus

Kaspar Singer verstorbenen
 Ritters Rudolf Quändli, - wurde,
 auf das Einverständnis der in dem
 Gutachten enthaltenen histori-
 schen Darstellung und entwickel-
 ten Motive, bepflesamt, dem
 Statthalterpräsident von Singer
 sein Schreiben vom Jahr 1789
 (Ant. Weisiger) dahin zu beant-
 worten: "Man habe sich aus dem
 "enthaltenen Urtheil und Ur-
 "theil überzeugt, daß die Ver-
 "pflichtung des Rudolf Quändli
 "sich in so sehr einem Zustande befin-
 "de, daß für den vierseitigen
 "Ritter des Erblassers auf recht-
 "lichen Wege wenig erspriech-
 "lich zu gewärtigen wäre; man
 "wolle deswegen auf alle recht-
 "lichen Schritte verzicht thun,
 "wofür aber der Hof. Magistrat
 "von Kaspar Singer und der
 "hiesigen Stat. Secrétaire desor-
 "dnungsgemäß zu handeln, bey
 "Liquidation der Quändlischen
 "Estate für den bedürftigen Hein-
 "rich Quändli noch gültig abzu-
 "solviren zu bringen. Jedoch müsse
 "man sich, auf den Fall hin, daß
 "nichts erfolglos wäre, gegen
 "Bezahlung dazwischen Kosten,
 "wegen gänzlicher Unvermögen
 "des Quändli, zum Voraus vorbe-
 "wahren." Von dieser Art sind ein-
 "gerade Entschaffter Kaufman-
 "nen Magistrat seiner Bezirks-
 "abtheilung und dem daselbst dem

Gemeindebuch von Heilbronn.
Kontingenzgaben.

ENDE.